



**ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE**

	Bemaßungen		amtlich biologiekartierte Fläche (nachrichtlich übernehmen)
	Freileitung (Bayerwerk - nachrichtlich übernehmen) inkl. Schutzzone (0,5 m)		amtliches Trinkwasserschutzgebiet (nachrichtlich übernehmen)
	Kabel (Bayerwerk - nachrichtlich übernehmen) inkl. Schutzzone (0,5 & 2,5 m)		Hochwassergefahrenfläche HQ 100 (nachrichtlich übernehmen)
	Kabel (Vodafone - nachrichtlich übernehmen) inkl. Schutzzone (0,5 m)		geplante Photovoltaikmodule
	Gasdruckleitung (EnergieNetz - nachrichtlich übernehmen) inkl. Schutzzone (3 m)		Bodendenkmal mit Aktennummer (nachrichtlich übernehmen)
	Maßnahmen		Flurgrenze mit Flurnummer
	mögliche Zufahrt mit Tor		Lesestein- & Totholzstrukturen
	Flurgrenze mit Flurnummer		Wilddurchlass

**PRÄAMBEL (1/1)**

**Satzung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fl. Nr. 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1014, 1015, 1012 & 187, Gemeinde Moos, Gemarkung Moos. Die Entwurfserfassung und der Begründung mit Umweltbericht vom 24.07.2023.

**Rechtsgrundlagen**

Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6);  
b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist;  
c) Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
Bayrisches Bauordnungsgesetz (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-I-15), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704).

**Gemeindliches Satzungsrecht**  
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist.

Die Naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:  
a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2241);  
b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723).

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/5)**

**1.1 Art der baulichen Nutzung**  
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem § 11, Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
- Modulabstand: 3,9 m  
- Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
- Mind. Reihenabstand 2,9 m

Maximal zulässige GRZ = 0,6  
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überlagerten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Teilfläche des Geltungsbereichs einen Wert von insgesamt 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

**1.3 Abstandsflächen**  
Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.

**1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen**  
- Funktionsbedingt gemäß Pflanzartstellung  
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m  
- Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten  
- Modulanrichtung nach Süden  
- Die Nebengebäude sind landschaftsgebunden zu gestalten und mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. Firsthöhe wird auf 3,0 m ab der natürlichen Geländeoberkante festgesetzt  
- Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wasserundurchlässiger Decke zu befestigen.  
- Die Reihen der Photovoltaikanlagen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

**1.5 Einfriedungen**  
Zaunart:  
Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigerschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfuß muss mindestens 15 cm betragen.  
Durch die Verläufe von Wirtschaftswegen entlang der einzelnen Teilflächen der Photovoltaikanlage werden die geplanten Einfriedungen mind. 0,5 m von der Grundstücksgrenze abgesetzt aufgestellt. Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche so wie die Befahrbarkeit der Flächen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

**Zaunhöhe:**  
Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.  
**Zaunbreite:**  
Zaunbreite sind zulässig in der Bauart der Zaunkonstruktion.

**ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)**

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter / Trafostationen, der Einfriedung sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage erforderlich sind.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)**  
Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.  
Maximale Modulhöhe 3,9 m  
Maximale Firsthöhe sonstiger Gebäude: 3,0 m  
Maximal zulässige GRZ = 0,60  
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich.  
Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überlagerten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.  
Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf pro Teilfläche des Geltungsbereichs einen Wert von insgesamt 200 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

**3. Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**

Baugrenze

**6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**  
 Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

**9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**  
 Wiesensaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme E1 (textliche Festsetzungen - 1.6.1)

**13. Planungs-, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Eingrünung) - Maßnahme E2 (textliche Festsetzungen 1.6.2)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) Maßnahme E3

**15. Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
 Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/5)**

**Zaunbreite:**  
Zaunbreite sind zulässig in der Bauart der Zaunkonstruktion.

**1.6 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen**  
Die grünordnungs- und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen. Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf den gesamten Flächen unzulässig.

**1.6.1 Wiesensaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage**  
E1: Im eingezäunten Bereich ist ein mäßig extensiv genutztes Grünland anzustreben. Hierzu wird in der derzeit akceubarlich genutzten Fläche die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftregion 16 durchgeführt. Die Fläche ist durch eine zweimalige Mahl zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. 1 Schnitt nicht vor dem 15.06.

Eine abschrittsweise Beweidung der Wiesenflächen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ist analog zu einem Schnitt zulässig. Dabei gilt: max. 0,8 - 1 GV, keine Standweide, keine Zufütterung, 2-malige Stubbeweidung. Die Weideweide richtet sich dabei nach der Dauer, die die Tiere für das Abweiden der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Eine Nachbeweidung der Fläche ist ab 15. September möglich. Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Stommkalber müssen vorverlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weideweide ausgeschlossen werden kann.

**1.6.2 Heckenpflanzung**  
E2: Zur Eingrünung der Anlagen sind mehrere 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 6.1 „Alpenvorland“. Der Heisteranteil soll 10 % betragen.

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/5)**

Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf den gesamten Flächen unzulässig. Im Schutzbereich der Traanenseite ist die Heckenpflanzung zu unterbreiten.

Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwohnererfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

**Pflanzquellzitat:**  
Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 100-150 cm  
Es sind autochthone Gehölze ausdauernder Pflanzliste zu verwenden:  
Heister: 2xv, 100-150 cm (mind. 10 %)

<b>Sträucher:</b>	<b>Blütrotter Hartriegel</b>
Cornus sanguinea ssp. sanguinea	Corylus avellana
Prunus spinosa	Crataegus laevigata
Rhamnus catharticus	Crataegus monogyna
Sambucus nigra	Eunomium europaeum
Viburnum lantana	Ligustrum vulgare
	Lonicera xylosteum
	Prunus padus
	Schliehe
	Schwarzer Holunder
	Wolliger Schneeball

**Heister:**  
Acer campestre  
Carpinus betulus  
Sorbus aucuparia

**Feldbäume:**  
Hainbuche  
Echte Eberesche

**Pflege:** Es sind keine Pflege- und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes im Vorjahr gemähte Streifen sind stehen zu lassen. Im Falle einer Beweidung genügt es die 25 % Rotationsbrache an einer von Jahr zu Jahr wechselnden Stelle auszukümmern. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist mit mindestens 10 cm angehebenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Ergänzend werden pro Anlage mindestens drei jeweils mindestens drei Meter Breite und mindestens 100 Meter Länge Flächen mit mehrlängigen, niedrig wachsenden Kiefern angelegt. Diese werden bei Bedarf - voraussichtlich etwa alle fünf Jahre - erneuert. Damit für die Insekten und Kleinlebewesen immer genug Rückzugsraum erhalten bleibt, wird in einem Jahr maximal die Hälfte der Blühfläche erneuert. Sollten sich oberirdische Erdbauten von Ameisen in den Flächen entwickelt haben, werden diese stehen gelassen. Erlangt das Zaunnetz in einer Breite von je etwa einen Meter innen und außen nicht gemäht, damit sich Altgrasrasen entwickeln können. Vereinzelt aufkommende Büsche werden stehen gelassen. In diesen besonderen Grenzreihen können sich u.a. mehrlängige, große Ameisenkolonien entwickeln. Sollten Stauden oder Büsche Gehölze an einzelnen Stellen so hochwachsen, dass dadurch Module beschattet werden, kann diese Vegetation bei Bedarf zurückgeschnitten werden. Im Bereich der hohen Baumhecke zwischen den Teilflächen Nord und Süd der geplanten Anlagen werden jeweils fünf Kästen für Gartenerschwarz und Wendehals und zwei Kästen für Wiedehopf an geeigneten Stellen etwa 80 - 100 cm über dem Boden angebracht. Des Weiteren sind an diesen im Plan gekennzeichneten Bereichen etwa 3 m² große Totholz- und Steinhaufen als Lebensraum für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger auszubringen. Ein Teil des anfallenden Mähguts und Schnittguts kann an vereinzelt Stellen (max. 5) zu Komposthaufen mit einer Größe von ca. 3 m³ in Nähe der Reptilienhaufen zusammengetragen werden. Das organische Material begünstigt die Entwicklung von Würmern und eignet als Überwinterungsschutz für Zaunsechsen und weitere Reptilien.

Um den Tieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Geltungsbereich plangemäß und entsprechend dem aufgeführten Schradplan Wilddurchlässe zu errichten.

**1.6.3 Eingrünung und Ausgleich**  
Zur Ermittlung des Ausgleichs wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) herangezogen. Die Wertepunkte (WP) des Biotop- und Nutzungstyps (BNT) der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen demnach bei 2. Die Grundflächenzahl (= GRZ) beschreibt das Maß der baulichen Nutzung und liegt bei dem geplanten Flächen bei 0,6. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Planungsfaktor von minus 20 % anzusetzen.

**2. TEXTLICHE HINWEISE (1/3)**

**2.1 Landwirtschaft**  
Der Betreiber genügt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Stiebschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschuldigtlos hinzunehmen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschaftler ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auskommen eventueller Schradplaner verhindert werden.

**2.2 Wasserwirtschaft**  
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. die im Bereich von Trifos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung - AwSV) zu erfolgen.

**2.3 Energie**  
**Mittel- und Niederspannung:**  
Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsgebieten zu errichten. Für die Transformatorstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp eine Fläche von 12 m² bis 20 m².

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Das „Merktblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsplanung, ist zu beachten. Die Abstandszone von 3,0 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist bei Pflanzungen und Eingrünungen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist dem Spartenvertrag rechtzeitig zu melden. Sollte eine zeitliche Leitungsveränderung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

**2.4 Grenzabstände Bepflanzung**  
Auf die Einhaltung der in § 47, Grenzabstand von Pflanzern und § 48, Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken; AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

**2.5 Bodendenkmäler**  
Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu beantragen.

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/5)**

Der nach § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB erforderliche Ausgleich über 107.917 WP wird in Verbindung mit dem erforderlichen Ausgleich der Kurzumtriebsleistung auf den Flächennummer 1006 TF, 1009 TF, 1010 TF, 1042 TF, 1012 TF, 1015 TF und 187 TF erbracht.

**E3: Entwicklung artreicher Stäube und Staudenfluren**  
Für die Entwicklung eines artreichen Saumes und Staudenflur ist eine Ansaat mit Wildkräutern (ca. 20-30 Arten) und konkurrenzschwächeren Gräsern (ca. 4-6 Arten) durchzuführen. Solche Saamenmischungen fördern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung artreicher Bestände. Auf der Fläche ist eine abschrittsweise Herbstmaihai in ca. 10 cm Höhe durchzuführen.

**E4: Entwicklung eines Extensivgrünlandes**  
In den ersten 2 Jahren soll auf der Fläche eine Ansaat von Getreide (zvw. Hafer) mit anschließender Abfuhr des organischen Materials durchgeführt werden. Im Anschluss soll die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Herkunftregion 16 durchgeführt werden. Die Fläche ist durch eine zweimalige Mahl zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. 1 Schnitt nicht vor dem 15.06.

**1.7 Durchführungsertrag und Folgenutzung**  
Der Vorhabensträger ist verpflichtet, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsreste sind dem zu entfernen und Bodenverunreinigungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

**1.8 Flurschäden**  
Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Moos zu erhalten.

**1.9 Werbeanlagen**  
Bleuchtele Werbeanlagen sind unzulässig.

**1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/5)**

**1.10 Entsorgung**  
Zum Anfall von Schradmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sind Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorf geeignete Nachweise vorzulegen.

**1.11 Trinkwasserschutzgebiet**  
Das von der Photovoltaikanlage abfließende Niederschlagswasser ist breittalig auf dem Grundstück zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG) Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 1,6 m zu beschränken.

Transformator sind als Trockentransformatoren oder Transformatoren mit Esterfüllung auszuführen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflecken verboten.

**1.12 Monitoring**  
Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung, die Herstellung des extensiv genutzten Grünlandes und der artenschutzrechtlichen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. Die zeitlichen Abstände der Prüfung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Ergebnisse des Monitorings sind durch einen Kurzbericht sowie eine Fotodokumentation der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

**1.13 Artenfördernde Maßnahmen**  
Mindestens 25 % des Grabwuchses auf der Fläche ist ganzjährig auch über den Winter brach stehen zu lassen. Dortin können sich wasserbewohnende Insekten, Kleintiere und auch Reibhühner bei Beweidung oder Mahd der Restflächen zurückziehen bzw. überwintern. Die brachliegenden Bereiche sind dann im kommenden Jahr zu mähen oder zu beweidern und dafür ist ein anderer Bereich der Teilfläche wieder bis über den Winter stehen zu lassen. Um möglichst lang Grenzlinien zwischen zu mähenden und stehen gelassenen Abschnitten zu erreichen, ist jeder vierte Streifen zwischen den Modulen stehen zu lassen. Die Brachstreifen sind dann im kommenden Jahr zu mähen und entsprechend im Vorjahr gemähte Streifen sind stehen zu lassen. Im Falle einer Beweidung genügt es die 25 % Rotationsbrache an einer von Jahr zu Jahr wechselnden Stelle auszukümmern. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist mit mindestens 10 cm angehebenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Ergänzend werden pro Anlage mindestens drei jeweils mindestens drei Meter Breite und mindestens 100 Meter Länge Flächen mit mehrlängigen, niedrig wachsenden Kiefern angelegt. Diese werden bei Bedarf - voraussichtlich etwa alle fünf Jahre - erneuert. Damit für die Insekten und Kleinlebewesen immer genug Rückzugsraum erhalten bleibt, wird in einem Jahr maximal die Hälfte der Blühfläche erneuert. Sollten sich oberirdische Erdbauten von Ameisen in den Flächen entwickelt haben, werden diese stehen gelassen. Erlangt das Zaunnetz in einer Breite von je etwa einen Meter innen und außen nicht gemäht, damit sich Altgrasrasen entwickeln können. Vereinzelt aufkommende Büsche werden stehen gelassen. In diesen besonderen Grenzreihen können sich u.a. mehrlängige, große Ameisenkolonien entwickeln. Sollten Stauden oder Büsche Gehölze an einzelnen Stellen so hochwachsen, dass dadurch Module beschattet werden, kann diese Vegetation bei Bedarf zurückgeschnitten werden. Im Bereich der hohen Baumhecke zwischen den Teilflächen Nord und Süd der geplanten Anlagen werden jeweils fünf Kästen für Gartenerschwarz und Wendehals und zwei Kästen für Wiedehopf an geeigneten Stellen etwa 80 - 100 cm über dem Boden angebracht. Des Weiteren sind an diesen im Plan gekennzeichneten Bereichen etwa 3 m² große Totholz- und Steinhaufen als Lebensraum für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger auszubringen. Ein Teil des anfallenden Mähguts und Schnittguts kann an vereinzelt Stellen (max. 5) zu Komposthaufen mit einer Größe von ca. 3 m³ in Nähe der Reptilienhaufen zusammengetragen werden. Das organische Material begünstigt die Entwicklung von Würmern und eignet als Überwinterungsschutz für Zaunsechsen und weitere Reptilien.

**2. TEXTLICHE HINWEISE (2/3)**

**2.6 Zufahrten**  
Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche Zufahrten genutzt.

**2.7 Altlasten**  
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

**2.8 Brandschutz**  
Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.

**2.9 Blendwirkung**  
Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflexionen dem Stand der Lichtminderungs- und Blendwirkung entsprechende entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen. Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Anwohner herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

**2.10 Verschattung und Gehölzurf**  
Verschattungseffekte bzw. Schäden durch möglichen Windwurf durch angrenzende Bestandsgehölze sind zu dulden.

**2.11 Belange der Energietechnik Bayern**  
Folgende Hinweise sind zu beachten:  
In dem Schutzstreifen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlage gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten. Tiefbauarbeiten bzw. der Einsatz von Maschinen im Schutzstreifen sind nur nach vorheriger Abstimmung, Genehmigung und unter Bauaufsicht der Energietechnik Bayern GmbH & Co. KG möglich. Tiefbauarbeiten neben dem Schutzstreifen dürfen keine Auswirkungen/Kräfteeintrag auf den Schutzstreifen erbringen! Die Sicherungsmaßnahmen bzw. entsprechende Bösungsmaßnahmen auch während der Bauarbeiten zu gewährleisten. Eine Mindest-Maximalüberdeckung der Erdgasleitung von 1m bis 2m ab Oberkante Rohr ist zu gewährleisten. Kreuzungen mit Fremdsystemen sind auf ein Minimum zu beschränken und sollen „geben und nehmen“ erfolgen. Ebenso sind die Sicherheitsabstände der kreuzenden Fremdsystemen auszurechnen und zu wählen. In Bezug auf die Baugrenze evtl. genehmigungsrechtlich untergeordnete ober- und unterirdische Gebäudeteile wie Lichtschächte, Außenputze, Fundamente etc. sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Überlagerungen mit Gebäuden oder auch Vordächern, sowie Bepflanzung mit Bäumen oder dauerhafte Lagerung von Gegenständen im Schutzstreifen der Erdgasdruckleitung ist nicht zulässig! Die Anlage von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem sowie der Bau von Parkplätzen, Kreuzungen, Wegen, Ver- u. Entsorgungsanlagen etc. auf oder über dem Schutzstreifen der Erdgasdruckleitung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Energietechnik Bayern GmbH & Co. KG und nach Abschluss einer Schutzstreifenvereinbarung zulässig. Für den Zeitraum der Bauarbeiten muss der Schutzstreifen durch einen Bauzaun oder gleichwertig zu beantragen.

**2. TEXTLICHE HINWEISE (3/3)**

(durch den Bauherrn) gesichert werden.  
Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit frei zugänglich sein!

**Zusatzforderungen bei Photovoltaikanlagen:**  
Im Bereich des 6 m breiten Schutzstreifens (je 3 m beidseits der Rohrtrasse) dürfen keine baulichen Anlagen, also auch keine Fundamente oder Gründungen für die Kollektorpaneele errichtet werden. Kollektorpaneele dürfen, auch wenn die Gründung außerhalb des Schutzstreifens erfolgt, nicht in den Schutzstreifen ragen. Die Verklebung der Anlage über den Schutzstreifen sind in ein unumgängliches Mindestmaß zu reduzieren, weitest möglich zu bündeln und in einem Schutzrohr über den Schutzstreifen zu führen. Entsprechende Kreuzungen sind vor Ort dauerhaft kennlich zu machen und einzumessen. Neben diesen oben beschriebenen Vorgaben sind zudem vor Baubeginn eine schriftliche Erklärung des Anlagenbetreibers (mit Bindungswirkung für den Anlagenbetreiber und seine Rechtsnachfolger) des Inhalts erforderlich, dass auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Inhaber der Dienstbarkeit sowie dem jeweiligen Netzbetreiber wegen eventueller vermindert Stromerträge infolge von Baumaßnahmen für Erhaltungsarbeiten verzichtet wird. Sollte die Anlage mit einer Einfriedung (Baumhaile) versehen werden, so ist die Zugänglichkeit zu der Leitungstrasse jederzeit sicher zu stellen (Schlüsselkasten oder ähnliches).

**VERFAHREN**

1. Die Gemeinde Moos hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ersichtlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darstellung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgestellt.

6. Die Gemeinde Moos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Sitzung beschlossen.

Moos, den .....

Alexander Zacher, 1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Moos, den .....

Alexander Zacher, 1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Heilbsetz 2 BauGB ersichtlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Moos, den .....

Alexander Zacher, 1. Bürgermeister

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaikpark Burgstall West II“**

**Taillfläche Süd**

Gemeinde: Moos  
Landkreis: Deggendorf  
Regierungsbezirk: Niederbayern

**Entwurf 24.07.2023**

**Übersichtsplan 1 : 25.000**

**Planunterlagen:**  
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.  
Überprüfen:  
Aussehen über Rückschüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können wieder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachträgliche Übernahmen:  
Für nachträglich übernommene Planungen und Gegenheiten kann keine Gewähr übernommen werden. Urheberrecht:  
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

**Entwurfverfasser:**  
**Geoplan**  
Donaus-Genwertpark 5, 94408 Osterhofen  
FON: 09932 9544-0 | FAX: 09932 9544-77  
E-MAIL: info@geoplan-online.de  
Projekt: L220905 - SO Photovoltaik Moos  
DIN: BfP\_Entwurf1:002\_SO\_Photovoltaik\_Moos\_Burgstall West II\_TF 50

Projektierung: Daniel Wagner  
1 : 1.000  
L220905